

Satzung Bürgerverein Gartenstadt e. V. in Schweinfurt

gegründet 11. Juni 1958

In der Fassung vom 3. März 2012

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde am 11. Juni 1958 gegründet und führt den Namen „Bürgerverein Gartenstadt e. V.“ und hat seinen Sitz in Schweinfurt.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt unter der Nr.: VR 236 eingetragen.

§ 2

Wesen und Zweck des Vereins

Der Verein fördert und unterstützt das kulturelle Leben im Stadtteil Gartenstadt. Parteipolitische Bestrebungen und Erörterungen konfessioneller Fragen sind ausgeschlossen.

Er bezweckt die Unterstützung sowie die Förderung und Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder.

Durch die Pflege der Geselligkeit und die Durchführung von mindestens drei kulturellen Veranstaltungen soll die Verbundenheit innerhalb des Stadtteils Gartenstadt gefördert werden.

Der Bürgerverein übernimmt somit auch die Verpflichtung für die Festlegung, Ausrichtung und Durchführung der traditionellen Gartenstädter Kirchweih.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach Möglichkeit bei den Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 13. Lebensjahr erreicht hat, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und bestrebt ist, die Vereinsinteressen zu vertreten und zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft besteht aus ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Bei Minderjährigen ist die Aufnahme nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zulässig.

Jedes Mitglied im Verein ist ab dem 13. Lebensjahr berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Die Wahl in den Vorstand setzt die volle Geschäftsfähigkeit voraus, mit der Ausnahme des durch die Jugendversammlung gewählten Jugendleiters.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet die Mehrheit der in einer Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder.

Die Aufnahmen werden der Mitgliederversammlung mitgeteilt.

Gegen einen ablehnenden Bescheid des Aufnahmeantrags ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft wird erworben mit der monatlichen Beitragszahlung des Eintrittsjahres.

Der Beweis der Aufnahme ist durch Feststellung im Protokoll zu führen.

Aufnahmeanträge sind an die Vorstandschaft zu richten.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich im Verein oder in der Gemeinde besonders verdient gemacht haben. Dies geschieht durch Beschluss der Vorstandschaft mit mindestens zwei Drittel Mehrheit.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Mit Ableben des Mitgliedes.
- b) Mit der schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand.
Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
- c) Durch Ausschluss.
Der Ausschluss aus dem Verein kann nur mit mindestens zwei Drittel Mehrheit des Vorstands, im Einvernehmen mit dem Beirat beschlossen werden und zwar:
 - Bei erheblichem Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder gegen die Satzung.
 - Bei unehrenhaftem Betragen innerhalb oder außerhalb des Vereins, bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
 - Wenn ein Mitglied trotz mehrmaliger Aufforderung unbegründet seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Der Beitragsanspruch bleibt hierdurch unberührt
 - Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen ohne Verzug schriftlich mitzuteilen.
 - Über einen Einspruch des Ausgeschlossenen, welcher innerhalb eines Monats bei dem Vorstand schriftlich eingegangen sein muss, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Ein Monatsbeitrag wird für alle Mitglieder erhoben.

Die Höhe des Monatsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und enthält die Familienunterstützung.

Außerordentliche Beiträge unterliegen dem vorherigen Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann für die Interessenvertretung ihrer Mitglieder außerordentliche Beiträge beschließen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Jugendliche Mitglieder zahlen den halben Beitrag.

§ 7

Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

In die Vereinsämter können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Sie sollen dem Verein jedoch mindestens ein Jahr angehört haben.

Jedes ordentliche Mitglied hat Wahl und Stimmrecht.

Das Vereinsinteresse ist in jeder Beziehung zu wahren. Alle Mitglieder haben für das Wohl und die Förderung des Vereins einzutreten.

Mit dem Ausscheiden des Mitgliedes durch Aufkündigung oder infolge Ausschluss hat das ausgeschiedene Mitglied alle Rechte und Ansprüche an den Verein verloren.

§ 8

Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a) den Vorstand
- b) den Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden = 1. Stadtteil-Bürgermeister
- 2. Vorsitzenden = 2. Stadtteil-Bürgermeister
- 1. Kassier
- 1. Schriftführer

welche persönlich Mitglieder des Vereins sein müssen.

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins. Vertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, darf sich der Vorstand aus den Beisitzern selbst ergänzen.

Der Vorstand beruft die Sitzungen und Mitgliederversammlungen ein und legt die Tagesordnung fest.

Der Kassier verwaltet das Finanzwesen des Vereins.

Der Schriftführer ist für die Anfertigung von Niederschriften aus Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen verantwortlich und arbeitet – wenn notwendig – bei der offiziellen Korrespondenz unterstützend mit.

§ 10

Der Beirat

Der Beirat besteht aus dem:

2. Schriftführer

2. Kassier

und den Beisitzern,

welche persönlich Mitglieder des Vereins sein müssen.

Der Beirat hat eine beratende, prüfende und unterstützende Funktion.

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zu den nächsten Neuwahlen im Amt.

Die Mitgliederversammlung legt auf Vorschlag des Vorstandes die Anzahl der Beiräte fest.

§ 11

Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei RevisorInnen für 2 Jahre.

Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

Die RevisorInnen haben mindestens einmal im Jahr die Vereinskasse zu prüfen.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich und zwar im 1. Quartal des Jahres statt.

Die Einberufung erfolgt durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder im Einvernehmen mit dem Beirat.

Die Mitglieder werden zwei Wochen vorher durch Bekanntmachung in den Aushängekästen unter Angabe der Tagesordnung dazu eingeladen.

Standorte der Aushängekästen:

- Bauverein, Gartenstadtstr. 1
- Bunker, Galgenleite
- Gaststätte Löwenzahn, Gartenstadtstr. 37
- Sparkasse Schweinfurt, Fritz-Soldmann-Str. 37 a
- Heinrich-Winkler-Str. 3
- Johann-Riedel-Str. 27
- Franz-Schubert-Str. 36

In der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Geschäfts- und ein Kassenbericht sowie vom Prüfungsausschuss ein Prüfungsbericht zu erstatten.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

Die Niederschriften über die Mitgliederversammlung sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über die Wahl der Verwaltungsorgane, sowie über Satzungsänderungen, evtl. Beitragserhöhungen und die Auflösung des Vereins.

Die Beschlussfassung erfolgt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Anträge für die Mitgliederversammlung sind eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Dringlichkeitsanträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen.

Auch diese Anträge sind schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens der dritte Teil der Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe dies verlangt.

§ 13 Beschlüsse

Abstimmungen und Wahlen können per Akklamation durchgeführt werden.

Geheime Abstimmung (schriftlich) ist erforderlich, wenn mehr als eine Person für einen Posten kandidieren.

Die gefassten Beschlüsse sind mit dem Abstimmungsergebnis in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Tätigkeit der Organe

Vorstand und Beirat beraten in gemeinsamen Sitzungen über alle Belange des Vereins.

Die Mitglieder werden in der Regel jährlich in einer Mitgliederversammlung über die Angelegenheiten des Vereins informiert.

Die Anregungen und Wünsche der Mitglieder werden von dem Vorstand und Beirat geprüft und nach eingehender Beratung soweit als möglich berücksichtigt.

§ 15 Familienunterstützung

Beim Ableben eines Mitgliedes werden Familienangehörige durch eine einmalige Zuwendung aus der Vereinskasse unterstützt.

Die Höhe dieser Zuwendung erfolgt nach der Dauer der Mitgliedschaft durch den Beschluss von Vorstand und Beirat.

Die einmalige Zuwendung bei Ableben eines Mitgliedes beträgt nach einer Mindestzugehörigkeit von:

- a) 3 Jahren Euro 50,--
- b) 6 Jahren Euro 100,--
- c) 10 Jahren Euro 150,--

§ 16 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen umfasst den gesamten Besitz des Vereins.

Vereinsmittel sind:
Sachwerte, Barvermögen, Beiträge, Spenden und Schenkungen.

Die Auflistung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von mindestens der Hälfte aller Mitglieder bei dem Vorstand schriftlich beantragt werden.

Der Vorstand ist verpflichtet, diesen Antrag in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen.

Die Auflösung erfolgt, wenn in dieser Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend sind.

Ist dies nicht der Fall, so ist mit einem Zwischenraum von mindestens vier und höchstens acht Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Erschienenen die Auflösung gültig beschließen kann.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

Diese Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 03. März 2012 einstimmig beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Schweinfurt, 03. März 2012